

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2018

Nr. 2018/267

KR.Nr. A 0210/2017 (FD)

Auftrag Daniel Urech (Grüne, Dornach): Pensenreduktion bei der Geburt eines Kindes Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Angestellten des Kantons zu ermöglichen, bei der Geburt oder Adoption eines Kindes ihr Arbeitspensum um 20% zu reduzieren.

2. Begründung

Der Kanton steht als grosser Arbeitgeber in der Verantwortung, fortschrittliche Anstellungsbedingungen anzubieten und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Viele Angestellte würden gerne bei der Geburt eines Kindes ihr Pensum reduzieren, um sich stärker der Familienarbeit widmen zu können. Dabei sind sie jedoch vom Goodwill ihres oder ihrer direkten Vorgesetzten respektive der Kultur ihres Arbeitgebers abhängig.

Gesamtgesellschaftlich ist es jedoch wünschenswert, wenn die Familienarbeit verstärkt aufgeteilt werden kann, wozu häufig eine Pensenreduktion eines oder beider Elternteile notwendig ist. Es ist davon auszugehen, dass ein Arbeitgeber durch die Förderung entsprechender Möglichkeiten als attraktiver wahrgenommen wird.

Verschiedene öffentliche Gemeinwesen, so z.B. die Stadt Solothurn, haben einen entsprechenden Rechtsanspruch auf Pensenreduktion in ihren personalrechtlichen Grundlagen festgehalten. Ausnahmen von diesem Rechtsanspruch sollen nur für den Fall möglich sein, dass erhebliche organisatorische oder betriebliche Gründe dagegensprechen. Sinnvoll ist es auch, dass eine generelle Untergrenze des durch die Reduktion erreichten Beschäftigungsgrades festgelegt wird (z.B. 50 oder 60%).

Die Umsetzung dieses Auftrags ist auf verschiedene Weise möglich: Da der Regierungsrat gemäss § 4 Abs. 2 die Gleichstellung der Geschlechter im öffentlichen Dienst fördert, wäre wohl eine Umsetzung auf Verordnungs- oder gar Weisungsstufe möglich. Denkbar wäre aber auch, dass der Rechtsanspruch durch eine Gesetzesänderung verankert wird und der Regierungsrat eine entsprechende Vorlage ausarbeitet.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Es bestehen in der Kantonalen Verwaltung bereits heute einige Möglichkeiten zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit. Diese sind bei Geburt eines Kindes wesentlich für berufstätige Eltern und werden angewendet, wenn die betrieblichen Rahmenbedingungen dies zulassen. Mit der Jahresarbeitszeit (§ 70 GAV) hat der Kanton Solothurn ein flexibles Instrument, das sowohl den Bedürfnissen des Betriebs wie auch jenen der Mitarbeitenden gerecht wird. So können Arbeitnehmende auch während einer längeren Zeit weniger arbeiten und später einen negativen Gleitzeitsaldo aufholen. Eine Verrechnung eines negativen Gleitzeitsaldos, der nicht mehr aufgeholt werden kann, wird spätestens beim Austritt aus dem Staatsdienst vom Lohn abgezogen. Weiter wird Teilzeitarbeit ermöglicht und auch rege genutzt. So arbeiten in der kantonalen Verwaltung inklusive den kantonalen Anstalten und ohne die kantonalen Schulen derzeit rund

42% aller Mitarbeitenden mit einem reduzierten Arbeitspensum. Das sind rund 1'500 Mitarbeitende, 82% davon Frauen und 19% Männer. Im Jahr 2017 wurden 108 Pensenreduktionen vorgenommen. Auf Teilzeitarbeit besteht zwar kein Anspruch, aber sie wird gefördert. So werden beispielsweise Kaderstellen mit Bandbreiten ausgeschrieben. Weiter ist nebst dem ordentlichen unbezahlten Urlaub (§122 GAV) auch die Möglichkeit, einen unbezahlten Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub zu beziehen, im GAV geregelt (§192 GAV). Unbezahlte Urlaube sind auch als Kurzurlaub, zum Beispiel nur einzelne Tage, möglich. Insgesamt wurden im Jahr 2017 3'330 unbezahlte Urlaubstage (pensenunabhängig) gewährt. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass bei Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin zwei bezahlte Urlaubstage gewährt werden (§114 Abs. 3 GAV). Wie in der Beantwortung des parlamentarischen Vorstosses Nr. A 0211/2017 Auftrag Daniel Urech (Grüne, Dornach): Vaterschaftsurlaub für die Angestellten des Kantons Solothurn erwähnt, sollen die bezahlten Urlaubstage durch die Gesamtarbeitsvertragskommission überprüft und nötigenfalls neu definiert werden.

Daneben gibt es die Möglichkeit zur Heimarbeit (§ 66 GAV). Mit Fernzugriff können Arbeitnehmende, sofern betrieblich möglich, von zuhause aus auf die IT-Systeme der kantonalen Verwaltung zugreifen.

Trotz den verschiedenen Möglichkeiten zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit und Arbeitsorganisation wird eine Betreuung der Kinder durch Dritte vielfach notwendig. Mit Beiträgen an die familienergänzende Tagesbetreuung von max. Fr. 300.– pro Monat in Abhängigkeit zum Arbeitspensum unterstützen wir in solchen Fällen die Familien.

Aus unserer Sicht gibt es genügend Möglichkeiten für Eltern, ihre Anstellungsbedingungen bei der kantonalen Verwaltung flexibel zu gestalten und die Kinderbetreuung oder andere private Tätigkeiten zu ermöglichen. Beispielsweise der hohe Anteil an Teilzeitpensen belegt, dass diese auch genutzt werden. Eine zusätzliche Bestimmung, die speziell bei Geburt eines Kindes eine Pensenreduktion ermöglicht, ist unserer Meinung nach nicht nötig. Auch bei diesem Instrument müsste die Vereinbarkeit mit betrieblichen Interessen eine Anforderung sein. Das ist auch bei den oben erwähnten bereits bestehenden Instrumenten zur Flexibilisierung der Arbeitszeit so. Eine Abgrenzung beispielweise zur bereits bestehenden Möglichkeit zur Teilzeitarbeit wäre schwierig.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt
Aktuarin FIKO (ama)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat